

bereits in den 1970-er Jahren ganz eindeutig ausgesprochen hat, dass sich Wehrdienstausnahmen nicht am personellen Bedarf orientieren dürfen.

■ Gegenwärtige Praxis

Hiervon ist das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.01.2005 nun allerdings in einer Kehrtwende abgerückt, indem es – kurz gesagt – feststellte, dass die Wehrgerechtigkeit abhängig ist vom Bedarf der Wehrbehörden an Wehrpflichtigen. Damit wird die Wehrgerechtigkeit nun auch

höchstrichterlich relativiert und abhängig gemacht von Umständen, die letztlich jeder parlamentarischen Kontrolle entzogen sind. Dies mündet dann schließlich in das Lotteriespiel, das wir bei der gegenwärtigen Einberufungspraxis zu beobachten haben.

Schaut man sich die jüngere gesetzliche Entwicklung an, so wird mit dem Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit von 1986 – bedingt durch den Rückgang der Geburtenzahlen – zunächst der Grundwehrdienst auf 18 Monate verlängert. Zugleich wird die Tauglichkeitsgruppe 7 geschaffen, um auch noch den letzten – eigentlichen schon fast untauglichen – jungen Mann verpflichten zu können. Mit dem Ende des kalten Krieges und der einsetzenden Entspannung im Jahre 1990 wurde der Grundwehrdienst auf 12 Monate verkürzt. Diese Umstände betrafen nun alle Wehrpflichtigen gleichermaßen, so dass dies mit Blick auf Art. 3 GG rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenngleich es exemplarisch zeigt, dass selbst der Gesetzgeber rein bedarfsorientiert entscheidet!

In der Folgezeit kam es indes zu rechtlich sehr bedenklichen Entwicklungen, die mit dem Gleichheitssatz kaum noch zu vereinbaren waren. Generell wurde das Einberufungsalter abgesenkt; ebenso wurden die Anforderungen an die Tauglichkeit so weit abgesenkt, dass früher taugliche Wehrpflichtige auf einmal nicht mehr tauglich waren. Schließlich wurde der Katalog der administrativen Zurückstellungen ausgeweitet: nicht nur die so genannten 3. Brüder waren ausgenommen, sondern auch Verheiratete, junge Männer mit Ausbildungsplatzzusage und weitere Sondergruppen. Schließlich passte der Gesetzgeber mit dem Streitkräftere-Neuordnungsgesetz die wehrrechtlichen Regelungen an die veränderten sicherheitspolitischen Anforderungen an und übernahm weitgehend die administrativen Wehrdienstausnahmen in das Gesetz. Weitere Änderungen sieht ein Gesetzentwurf des Bundesverteidigungsministeriums vor, der jedoch noch nicht in der parlamentarischen Beratung ist.

Diese – nicht vollständige – Schilderung der wehrrechtlichen Entwicklung belegt, dass letztlich die Politik bestimmt, was Wehrgerechtigkeit bedeutet – und zwar anhand von Kriterien, die sich vorrangig an Zweckmäßigkeitserwägungen der Bundeswehr (und des Haushalts?) ausrichten, jedoch nicht (oder weniger) an verfassungsrechtlichen Vorgaben.

■ Gleichbehandlung

Die Wehrpflicht findet jedoch nicht in einem verfassungsfreien Raum statt, auch wenn die derzeitige Einberufungspraxis zur Absolvierung des Zwangsdienstes bei vielen jungen Männern das Gefühl der Ungleichbehandlung und Ohnmacht dem Staat gegenüber verstärkt.

Aus der Arbeit der Zentralstelle KDV

Die Pflicht zur Verweigerung

Die kriegerischen Interventionen der Bundeswehr verstoßen in immer mehr Fällen gegen internationales Recht. Bei dem Krieg gegen Jugoslawien zu Gunsten der Albaner im Kosovo ist das unbestritten. Die Begründungen haben sich als Lügen herausgestellt wie die Begründungen für den Irakkrieg. Der Krieg gegen Afghanistan wurde begonnen, als der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sich bereits mit den Problemen befasst hat und damit das Selbstverteidigungsrecht der USA obsolet war. Diesen Krieg (Enduring Freedom) zu unterstützen, statt sich auf die friedliche Hilfe zu beschränken, ist Unrecht. Bei der Unterstützung des Irakkrieges der USA hat das Bundesverwaltungsgericht auf den Verstoß gegen das Völkerrecht hingewiesen. Das Weißbuch begründet kriegerische Interventionen sogar mit dem freien Zugang zu Ressourcen in fremden Staaten, sowie der Erzwingung freier Kommunikation und freien Handelns. Die Zustimmung der Vereinten Nationen soll nur noch wünschenswert sein. Damit wird deren friedenserhaltende Funktion ausgehöhlt und das geltende Völkerrecht gebrochen.

Angesichts dieser Situation weisen wir alle Soldatinnen und Soldaten darauf hin, dass sie im Falle völkerrechtswidriger kriegerischer Interventionen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, jede Mitwirkung zu verweigern. Das Grundgesetz verpflichtet zur Achtung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Es kann nicht bestritten werden, dass die Charta der Vereinten Nationen dazu gehört. Wer Informationen oder Hilfe braucht, kann sich an die Zentralstelle KDV und ihre Mitgliedsverbände wenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Zentralstelle KDV vom 3. März.